

Fangvorschrift für die Fischenzen des Fischer Verein Cham

(Auszüge und Ableitungen aus den Ausführungsbestimmungen zum Konkordat über die Fischerei im Zugersee vom 23. Mai 1996)

I. Ausführungsbestimmungen

1. Grundsatz

Die Fischerei im Zugersee hat gemäss den nachfolgenden Ausführungsbestimmungen und den besonderen Erlassen der Konkordatskommission zu erfolgen. Dies gilt auch für die Privatfischenzen des Fischer Verein Cham.

Im ganzen Pachtgewässer des Fischer Verein Cham ist **SaNa Pflicht ab dem 1. November 2022**

Die Pachtgewässer des Fischer Verein Cham umfassen folgende Gebiete:

Südlich der Eisenbahnbrücke bis zur Badi Hirsgarten sowie südlich der Eisenbahnbrücke bis Ende Villetten-Park.

2. Fischereiberechtigung

Die Berechtigung zum Fischfang wird unter Vorbehalt der Freiangelfischerei durch ein Patent erworben. Pro Person kann ein Patent erworben werden. Das Fischereipatent ist persönlich und ist auf Person zu tragen. Es berechtigt zum Fischen im Pachtgewässer des Fischer Verein Cham vom Boot sowie vom Ufer aus. Das Patent kann bei folgenden Adressen bezogen werden:

PERLMUTTER.CH – Ihr Perlmutterspangen-Spezialist
Herr Marco Ridolfi
Schluechtstrasse 10
6330 Cham
Öffnungszeiten nach Vereinbarung unter 079 380 13 33

Patentgebühren pro Fischereijahr (1. November bis 31. Oktober):

	Erwachsene	Jugendliche (bis und mit 15. Altersjahr)
Jahreskarten	CHF 20.00	CHF 5.00
Depotgebühren	CHF 10.00	CHF 5.00

Die Depotgebühren werden bei Rückgabe der Statistik bis am 15. November des Fischereijahres zurückerstattet.

3. Fischfangstatistik

Die Fangergebnisse sind nach Fischart, Anzahl und Gewicht in die Fangstatistik einzutragen.

Die Fischfangstatistik bildet die Grundlage jeder Fischereibewirtschaftung. Es liegt im Interesse aller Fischer, die Statistik Wahrheitsgetreu auszufüllen. Sie muss auch dann abgegeben werden, wenn nichts gefangen wurde.

4. Aufsichtsorgan

Aufsichtsorgane sind: der Enzenverwalter und die Enzenkontrolleure des Fischer Verein Cham, sowie die kantonalen Kontrollorgane. Der Kontrolle unterliegen Patent, Angelgeräte, Köder, sowie die gefangenen Fische.

II. Fangausübung

Allgemeine Bestimmungen

1. Örtliche Fangeinschränkungen

Vor öffentlichen Badeanlagen und je 50 m seitlich davon, im Abstand von 100 m vom Ufer aus gemessen, ist die Fangausübung während des Badebetriebes verboten. Ist die mit Bojen markierte Sperrfläche kleiner, gilt das Fangverbot nur für diese kleinere Fläche. Gemäss Verordnung Villetten-Park der Gemeinde Cham ist das Fischen auf den Bogenbrücken Villetten und Inseli sowie auf dem Inseli untersagt.

2. Zeitliche Fangeinschränkung

Die Ausübung des Fisch- und Krebsfanges ist verboten:

- vom 1. März bis 31. Oktober in der Zeit von 23.00 bis 03.00 Uhr
- vom 1. November bis Ende Februar in der Zeit von 20.00 bis 05.00 Uhr

Schonbestimmungen

Für die Fische und Krebse der Nachfolgenden Arten gelten folgende Schonzeiten:

Forelle	1. Oktober bis 25. Dezember
Rötél	15. Oktober bis 15. Januar
Felchen	15. November bis 31. Januar
Hecht	1. März bis 30. April
Krebsarten	ganzjährig
Aal	ganzjährig

Fangmindestmasse

Forelle	40 cm
Rötél	22 cm
Felchen	28 cm
Hecht	50 cm
Egli (Barsch)	15 cm

Fang geschonter Tiere

Mit Angelgeräten gefangene Tiere, die unter die Schonbestimmungen fallen, sind unverzüglich und mit aller Sorgfalt ins Gewässer zurückzusetzen.

III. Fanggeräte und Fangmethoden

Freiangel Fischerei: Patentfrei ist das Fischen mit einer Angelrute und mit einer einzigen, einfachen Angel ohne Widerhaken mit Schwimmer und einem natürlichen Köder, jedoch ohne Köderfisch, Löffel, Spinner und dergleichen.

Fischen mit lebenden Köderfische ist verboten !

Zulässige Angelgeräte und -methoden

Beim patentpflichtigen Fischfang sind ausschliesslich die nachstehend aufgeführten Fanggeräte und -methoden erlaubt:

- Höchstens zwei Angelruten mit bis zu fünf einfachen Angeln und künstlichen oder natürlichen Ködern, oder
- einer einfachen Angel, bzw. einem Drillingshaken mit einem toten Köderfisch, oder
- einem künstlichen Köder wie Löffel, Blinker, Wobbler mit bis zu drei Drillingshaken.

Für das Verwenden von Widerhaken gelten die kantonalen Vorschriften.

Die Schleppangelfischerei ist auf einem Boot erkennbar durch einen weissen Ball (d= 30 cm).

Es dürfen total nur 10 Seitenschnüren, mit je einem Köder und maximal drei Drillingshaken verwendet werden.

Als Hilfsgerät dürfen nur der Feumer zur Anlandung von Fischen verwendet werden.

Geräte für den Fang von Köderfischen

Für den Fang von Köderfischen dürfen das Quadratnetz (Senknetz) mit einer Netzfläche von höchstens einem Quadratmeter und die Köderflasche verwendet werden.

Tierschutz

Angelgeräte sind dauernd zu beaufsichtigen. Fische dürfen mit einem Angelgerät nicht absichtlich an einem anderen Körperteil als dem Maul gefangen werden.

Gefangene, noch lebende Tiere sind schonend zu behandeln. Sie sind entweder sofort zu töten oder fachgerecht zu hälttern oder mit nassen Händen ins Gewässer zurückzusetzen.

Schlussbestimmungen

Das Einhalten dieser Vorschrift wird durch den Enzenverwalter, die Enzenkontrolleure, der Polizei und den kantonalen Fischerei-aufsehern kontrolliert.


Verstösse gegen diese Vorschriften werden verzeigt und haben den Verlust der Fischereiberechtigung zur Folge.

Diese Vorschrift tritt am 01.01.2014 in Kraft

Der Vorstand Fischer Verein Cham

Für das Pachtgebiet des Fischer Verein Cham


 Xaver Fassbind,
 Enzenverwalter FVC


 Roger Fassbind,
 Präsident FVC

Weitere Auskünfte erteilt:

Enzenverwalter Xaver Fassbind, 076 542 68 78

Enzenkontrolleure Vorstandsmitglieder FVC

Fangstatistik für das Fischereijahr

Arten	Anzahl	Gewicht (Total kg)
Alet		
Bachforellen		
Brachsmen		
Egli		
Felchen		
Hasel		
Hechte		
Karpfen		
Rotschwänze		
Schleien		
Seeforellen		
Trüschchen		
Andere		

Bitte die ausgefüllte Statistik bis spätestens 15. November abgeben bei:

PERLMUTTER.CH – Ihr Perlmutterspangen-Spezialist
 Herr Marco Ridolfi
 Schluechtstrasse 10
 6330 Cham
 Öffnungszeiten nach Vereinbarung unter 079 380 13 33

Vorname

Name

Strasse

PLZ / Ort

Datum

Unterschrift